



Beratung und Betreuung im Frauenhaus: Argumente für einen Leistungsanspruch aus dem SGB XII auch für SGB II-Berechtigte

Mit der Einführung von SGB II und SGB XII stehen vor allem Frauenhäuser, die kommunal bisher im Rahmen von Tagessätzen nach dem BSHG gefördert wurden, vor der Frage, wie sich die Förderung künftig gestaltet. Wie kann Beratung und Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen im Frauenhaus auch weiterhin gewährleistet werden? Wir sind der Auffassung, dass die Rechtsgrundlage für eine Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen für hilfebedürftige erwerbsfähige Frauenhausbewohnerinnen wie bisher aus dem BSHG ab 1.1.2005 aus dem SGB XII herzuleiten ist – unbeschadet der Tatsache, dass erwerbsfähige Frauenhausbewohnerinnen Anspruchsberechtigte nach dem SGB II sind. Nachfolgend wird das Zusammenspiel von SGB II und SGB XII erläutert.

Nach § 5 Abs. 2 SGB II schließt der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 19 – 35 SGB II, also ALG II und Sozialgeld, Mehrbedarfe, Unterkunft und Heizung, u.a.) Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII aus.

Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 21 SGB XII: Personen, die nach dem SGB II als Erwerbsfähige oder Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen zum Lebensunterhalt.

Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (§§ 27 bis 40), die ausgeschlossen sind:

- Notwendiger Lebensunterhalt
- Unterkunft und Heizung
- Mehrbedarfe (Ältere als 65, bestimmte Erwerbsgeminderte, werdende Mütter, Alleinerziehende, behinderte Menschen in bestimmten Fällen)
- Einmalige Bedarfe (Erstausstattung Wohnung, Erstausstattung Bekleidung, mehrtägige Klassenfahrten)
- u.U. Beiträge zur Krankenversicherung bzw. Altersvorsorge

Nicht ausgeschlossen sind (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II, § 21 Abs. 1 Satz 1 SGB XII):

- Schuldenübernahme durch Darlehen nach § 34 SGB XII, wenn diese nicht bereits nach § 22 Abs. 5 SGB II zu erbringen sind (bezieht sich auf drohende Wohnungslosigkeit),
- Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung, die dem Sozialgeld nach dem SGB II vorgehen.

Ist also eine erwerbsfähige Frau dem Grunde nach nach dem SGB II leistungsberechtigt (zwischen 15 und 65, erwerbsfähig und hilfebedürftig, gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland), kann sie keine materiellen Hilfeleistungen zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40) nach dem SGB XII erhalten.

In § 16 Abs. 2 SGB II ist vorgesehen, dass psychosoziale Betreuungsleistungen erbracht werden können, wenn dies für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist. Als Ziel der Hilfe ist die Eingliederung ins Erwerbsleben beschrieben. Ziel der Beratungs- und Betreuungsleistungen im Frauenhaus ist aber vorrangig die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit und die Überwindung der gewaltgeprägten Lebenssituation. Mittelbar und oft auch nur zum Teil dient diese Hilfe auch der Eingliederung in das Erwerbsleben, wenn z.B. die gewaltgeprägte Lebenslage die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit hindert oder z.B. die vorhandene Erwerbstätigkeit gefährdet.

Die Beratung und Betreuung im Frauenhaus als Eingliederungsleistung des SGB II ist nach § 16 Abs. 2 eine Ermessensleistung, die erbracht werden soll, wenn es die Eingliederung in das Erwerbsleben erfordert.

Anspruch auf Betreuungsleistungen des Frauenhauses aus dem SGB XII?

Es stellt sich daher die Frage, ob eine Frau, die nach dem SGB II Leistungen bezieht oder beziehen könnte, daneben auch einen Anspruch auf Beratungs- und Betreuungsleistungen, die im Frauenhaus erbracht werden, also nicht-materielle Leistungen, aus dem SGB XII herleiten kann.

1.

Grundsätzlich ist der Bezug von Leistungen materieller und nicht materieller Art nach dem SGB XII nicht auf einen konkreten Personenkreis beschränkt (wie z.B. im SGB II, in dem in § 7 konkret die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die Personen der Bedarfsgemeinschaft als Leistungsberechtigte benannt sind).

Der oben beschriebene Leistungsausschluss für Erwerbsfähige und ihre Angehörigen bezieht sich ausdrücklich nur auf die materiellen Leistungen zum Lebensunterhalt und nicht auf andere nach dem SGB XII mögliche Leistungen.

Ein Anspruch auf persönliche Hilfen wie Beratung und Unterstützung kann deshalb nach § 8 SGB XII ergänzend zur materiellen Hilfe zum Lebensunterhalt bestehen, auch wenn die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht nach dem SGB XII, sondern nach dem SGB II erbracht wird. Die Erbringung persönlicher Hilfen hängt nicht davon ab, dass auch materielle Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII geleistet wird.

Ziel der Gewährung von Sozialhilfe (hier in Form von Beratungs- und Betreuungsleistungen) in Fällen häuslicher Gewalt ist nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG wie auch nach dem neuen § 1 SGB XII, der Empfängerin der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Sozialhilfegewährung in Form von Beratungs- und Unterstützungsleistungen dient damit vor allem dem Ziel der Beendigung der Gewaltsituation¹ und der Gewährung von Schutz und Zuflucht.

2.

Während die bisherige Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 3 BSHG im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt auch ergänzende persönliche Hilfen wie Beratungs- und Betreuungsleistungen vorsah², findet sich eine vergleichbare Vorschrift nun im 2. Kapitel „Leistungen der Sozialhilfe“, erster Abschnitt, „Grundsätze der Leistungen“ in § 11 SGB XII „Beratung und Unterstützung, Aktivierung“, insbesondere in Abs. 5 wieder.

3.

Wie unserem Rechtsinfo zur Sozialhilfe, Seite 15f zu entnehmen ist, sprechen aus Expertensicht gute Gründe dafür, § 27 Abs. 2 BSHG als Rechtsgrundlage für einen über die Hilfe zum Lebensunterhalt hinausgehenden zu deckenden Bedarf auf Beratung und Unterstützung heranzuziehen. Die vergleichbare Vorschrift findet sich im SGB XII nun in § 73 wieder. Sie ist identisch mit § 27 Abs. 2 BSHG. Danach können Leistungen auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Entsprechend können individuelle Hilfen für Frauen und Kinder im Frauenhaus unter diese Vorschrift fallen.

Ob dies auch z.B. in Form einer pauschalen oder institutionellen Förderung geschehen kann, darüber herrschen unterschiedliche Auffassungen.

4.

Auch wurde die Regelung des § 72 BSHG (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) in das SGB XII übernommen. Sie findet sich identisch in §§ 67-69 SGB XII wieder. In der weiterhin gültigen Durchführungsverordnung zum § 72 BSHG werden auch gewaltgeprägte Lebensumstände als besondere Lebensverhältnisse im Sinne des § 72 Abs. 1 BSHG benannt. Allerdings wurde in der Begründung (BR-Drucksache 734/00) ausdrücklich betont, dass durch diese Regelung „die in der Praxis vorfindbaren Finanzierungslösungen für Frauenhäuser (...) möglichst nicht berührt werden“ sollten. Wir verweisen auf die Diskussion hierzu in unserem Rechtsinfo Sozialhilfe, Seite 16.

Gertrud Tacke, 21.10.2004

¹ Siehe hierzu Rechtsinfo: Sozialhilfe und Gewaltschutzgesetz/polizeiliche Wegweisung, Seite 3f

² Vgl. unser Rechtsinfo zum Sozialhilferecht, Seite 14: als Anspruchsleistung mit näherer Begründung